

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**II-4703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Zl. 10.001/22-Parl/86

Wien, am 8. August 1986

2159/AB

1986-08-18

An die
Parlamentsdirektion

zu 2208 1J

Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2208/J-NR/86 betreffend Ermittlung des Einkommens als Grundlage für die Gewährung von Studienbeihilfen, die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 3. Juli 1986 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Abgesehen davon, daß die Befugnis, Gesetze zu beschließen oder zu ändern, nicht dem Wissenschaftsminister, sondern dem Nationalrat zukommt, beantworte ich die Frage mit Nein.

ad 2.:

Von Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb haben, ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit der "Gewinn" des zuletzt veranlagten Kalenderjahres heranzuziehen.

Die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen "Verluste" sind zwar für die Berechnung der Einkommensteuer vom "Einkommen" abzuziehen, vermindern jedoch nicht den für die Studienbeihilfe im maßgeblichen Kalenderjahr tatsächlich erzielten "Gewinn".

- 2 -

Diese Bestimmung wurde übrigens in das Studienförderungsgesetz im Jahre 1969 aufgenommen, also zu einem Zeitpunkt, als die ÖVP über eine absolute Mehrheit im Nationalrat verfügte.

Wim Fröhlig